

POSITIONSPAPIER ÜBER DIE ABFALLVERBRINGUNG

Förderung des freien Flusses von Abfallströmen in der Union zur Beschleunigung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft

Der angekündigte Circular Economy Act verfolgt als Zielsetzung, die Zirkularität in der Union schon bis 2030 zu verdoppeln. Dies ist ein unterstützenswertes und ambitioniertes Ziel. Dazu müssen aber Faktoren geschaffen werden, die dieses Ziel fördern und Hindernisse beseitigt werden. Hierzu möchte die WVMetalle Vorschläge machen. Die Nichteisen-Metallindustrie ist für die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft von ebenso großer Bedeutung wie für den Erhalt unserer strategischen Autonomie. Ebenso ist Recycling nichts neues für die Branche, sondern wird seit tausenden Jahren bereits gelebt aufgrund der Tatsache, dass Metalle immer wieder in gleichbleibender Qualität wiederverwendet werden können. Die Vervollständigung des Binnenmarktes und die Schließung von Stoffströmen muss vorangetrieben werden, unter Beachtung stoffstromspezifischer Bedingungen.

1. Ausweitung der Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung innerhalb der Union

Um die Abfallverbringung wirklich zu beschleunigen, schlagen wir vor, die Notwendigkeit von Notifizierungsverfahren für die Abfallverbringung innerhalb der Union zu streichen und sicherzustellen, dass es keine Abweichungen der Mitgliedstaaten von den Vorschriften für die Abfallverbringung gibt.

Zur effizienten Erleichterung der Abfallverbringung sollte Artikel 14 der Verordnung über die Verbringung von Abfällen angewendet und ausgebaut werden. Alle Abfallbehandlungsanlagen in der Union, die Abfälle zu Verwertungszwecken behandeln, sollten automatisch den Status einer vorab genehmigten Verwertungsanlage für die Abfallverbringung innerhalb der Union erhalten. Darüber hinaus sollte zu Artikel 14 hinzugefügt werden, dass dieser Status die Genehmigungspflichten entfallen lässt, mindestens bei Verbringungen innerhalb der Union.

Daraus ergeben sich einige direkte Vorteile:

- Unmittelbare Entlastung von bürokratischen Pflichten für die Unternehmen. Die Genehmigungsverfahren sind zeitaufwändig, gerade für Unternehmen, die oft eine dünne Personaldecke haben.
- Beschleunigung der Abfallverbringung und Förderung innerhalb der Union. Die Wartezeiten auf Genehmigung sowie etwaige Ungewissheiten behindern einen reibungslosen Fluss der Stoffströme innerhalb der Union. Zumal hier auch eigentlich das Prinzip des Binnenmarktes gelten sollte, statt nationaler Grenzen.
- Freimachung von Kapazitäten auch auf Behördenseiten. So können die grenzüberschreitenden Stoffströme an den EU-Außengrenzen besser kontrolliert werden, besonders die ausgehenden Stoffströme.
- Aufwertung der Anlagen innerhalb der Union. Es wird ein zusätzlicher Anreiz für mehr Kreislaufwirtschaft und Abfallverbringung innerhalb der Union geschaffen.

2. Flexible Gestaltung der 2-Tages-Frist für Informationspflichten nach der Abfallverbringungsverordnung

Die neue Verpflichtung der Abfallverbringungsverordnung, das Formular zu Anhang VII spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Verbringung einzureichen, ist in der betrieblichen Praxis mit großen Herausforderungen verbunden und stellt unnötige Belastungen dar. Viele Verbringungen erfolgen kurzfristig, besonders grün gelistete. Besonders gesehen im Verbund mit der Streichung der Genehmigungspflichten für Verbringungen innerhalb der Union nach Ausweitung von Artikel 14 ergibt sich hier unter der Digitalisierung des Systems eine Gelegenheit zur weiteren Vereinfachung. Wenn das digitale System vollends läuft, muss die Möglichkeit der instanten Datenübertragung genutzt werden, um das Potential wirklich auszuschöpfen. Damit einher sollte auch die Möglichkeit gehen, Formulare Stunden, statt Tage vor Abfahrt digital einzustellen, wenn dann auch die Genehmigungspflichten entfallen.

3. Erhalt der Massivmetall-Ausnahme

Der Erhalt der Einstufung der Ungefährlichkeit für massive Metalle ist sehr wichtig¹. Diese Einstufung ist im Abfallkatalog vorgenommen und muss als solche bleiben. Sie sollte auch im Baseler Abkommen eingebracht werden. Ohne die Einstufung würden viele Betriebe erhebliche Schwierigkeiten bei der Behandlung, Lagerung, und Verbringung bekommen, die eine erhebliche Gefährdung für sämtliche Kreislaufwirtschaftsbestrebungen in der EU darstellen würde.

In diesem Sinne ist auch ein Verzicht auf die Festlegung von Kontaminationsschwellenwerten für die Verbringung von Abfällen weiterhin sicherzustellen. Das etablierte Verfahren der Sichtprüfung ist für die Verbringung von Metallabfällen ausreichend. Die Einführung von Kontaminationsschwellenwerten würde die Verbringung von Abfällen nicht beschleunigen, sondern zu Komplikationen und zusätzlichen Kosten führen. Quantitative Maßnahmen sind in diesem Fall nicht flexibel genug, da es eine Vielzahl von Metallen und eine Vielzahl von möglichen Kontaminationen mit unterschiedlichem Gefährdungspotenzial gibt. Darüber hinaus würde der Aufwand für die Prüfung aufgrund der Prüfung selbst und der Wartezeit zu höheren Kosten führen. Die Festlegung von Kontaminationsschwellenwerten durch quantitative Maßnahmen würde daher nicht zu einer Beschleunigung der Abfallverbringung führen. Stattdessen sollten qualitative Maßnahmen wie die etablierte Praxis der Sichtprüfung für eine effektive Handhabung beibehalten werden.

4. Einsatz für die fortgesetzte Möglichkeit zum Import von Schrotten

Die Abfallverbringung von Drittstaaten in die Union muss weiterhin möglich sein, sowohl was Umwelt/Nachhaltigkeitsaspekte angeht als auch aus ökonomischer und strategischer Sicht. Die Verwertungsanlagen in der Union folgen den höchsten Umweltstandards der Welt. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen. Dazu kommt, dass selbst bei einer 100% Sammel- und Recyclquote der Rebound-Effekt und Wirtschaftswachstum dafür sorgen, dass ein Mehrbedarf an Input besteht, als was durch Sammlung gedeckt werden könnte. Dieses Problem kann durch den Import von Schrotten adressiert werden.

5. Streichung der Verordnungen zu den Abfallendeeigenschaften bei Kupfer und Aluminium

¹ LIST OF WASTE REFERRED TO IN ARTICLE 7 OF DIRECTIVE 2008/98/EC

Die Abfallendeverordnungen (für Kupfer) 715/2013 und (für Aluminium) 333/2011 sollten gestrichen werden. Diese stellen ein Schlupfloch dar, mithilfe dessen große Mengen an wertvollen Rohstoffen aus der Union ausgeschifft und meist nach China exportiert werden. Dieser Ausfluss von strategischen Ressourcen aus der Union ist ein Trend der letzten paar Jahre, der sich immer weiter verstärkt und die Versorgung mit Schrott hierzulande gefährden kann. Ähnlich wie bereits andere Industriezweige durch unfaire Praktiken aus China verdrängt worden sind, ist auch die Metallrecyclingindustrie bedroht. Wenn dem nicht begegnet wird, kann dies am Ende dazu führen, dass öffentliche Ausschreibungen, die Mindestrezyklatanteile vorsehen, nur die chinesische Industrie stärken werden.

Fazit

Die Förderung des Abfalltransports und die Schließung der Stoffströme innerhalb der Union wäre eine logische Vervollendung des Binnenmarktes. Angesichts der Omnibus-Reformen zur Verringerung des bürokratischen Aufwands würde die bürokratische Vereinfachung für den Abfalltransport innerhalb der Union zudem eine Entlastung insbesondere für KMU bedeuten. Die vorgeschlagenen Optionen berühren keine Sicherheitsmaßnahmen, da der Transport weiterhin alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen umfasst und keine Absicht besteht, die Vorschriften für die Verbringung von Abfällen außerhalb der Union zu schwächen.

Die Erleichterung der Verbringung innerhalb der Union wird auch dazu beitragen, wertvolle Ressourcen in Europa zu halten. Angesichts der zunehmenden Unsicherheit hinsichtlich des Flusses kritischer Rohstoffe ist es von größter Bedeutung, jeden noch so kleinen Teil der kritischen Rohmetalle, die sich bereits im Binnenmarkt befinden, zu sichern. Es gibt viele kritische Rohstoffmetalle, für die es in Europa nur eine sehr begrenzte Anzahl von Recyclinganlagen gibt. Bei weitem nicht jeder Mitgliedstaat kann sich mit Recyclingkapazitäten für alle Arten von Metallen rühmen. Die Erleichterung der Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten wird sich positiv auf die Förderung des Recyclings und der Kreislaufwirtschaft auswirken und somit positiv zur Nachhaltigkeit, Stärkung des industriellen Standorts und zur strategischen Autonomie beitragen.

FORDERUNGEN FÜR ABFALLVERBRINGUNG IN EUROPA

Ausweitung der Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung innerhalb der Union

Flexible Gestaltung der 2-Tagesfrist für Informationspflichten der Abfallverbringungsverordnung

Erhalt der Massiv-Metall Ausnahme

Einsatz für die fortgesetzte Möglichkeit zum Import von Schrotten

Streichung der Abfallendeverordnungen für Kupfer/Aluminium

Berlin, 09. März 2026

Kontakt:

Michael Tamke

Referent Nachhaltigkeit

Telefon: 030 / 72 62 07 – 133

E-Mail: tamke@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin